

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
über die
interkommunale Arbeitsgemeinschaft
„Business Support Center Nürnberg / Fürth“

Präambel

Im Rahmen des „Strukturprogramms Nürnberg – Fürth“, das von der bayerischen Staatsregierung in Höhe von 105 Millionen Euro zuzüglich weiterer 10 Millionen Euro für Härtefälle auf dem Arbeitsmarkt auf den Weg gebracht wurde, wird in die Zukunft der vom Strukturwandel besonders betroffenen Region Nürnberg / Fürth investiert.

Teilprojekt dieses Strukturprogramms ist die Gründung eines sog. **Business Support Centers** (kurz: **BSC**):

Das Ziel dieser Einrichtung besteht darin, durch das Angebot spezifischer, zeitlich befristeter Dienstleistungen im Interesse der Schaffung von Arbeitsplätzen die Ansiedlung ausländischer Unternehmen und Investoren in den Städten Nürnberg und Fürth zu initiieren und zu erleichtern.

Durch vertrauensvolle Zusammenarbeit wollen die Partner dieser Vereinbarung die Chancen der Internationalisierungsinitiative für die Städte Nürnberg und Fürth nutzen, weil sich auf diese Weise – in gemeinsamer Abstimmung und mit gemeinsamen Handeln – Ansiedlungsvorteile und Marktöffnungen für Unternehmen erreichen lassen und der Wirtschaftsraum neue Zukunftsperspektiven entwickeln kann.

Die beiden städtischen Gremien waren befasst: Der Stadtratsbeschluss der Stadt Fürth erfolgte am 23.02.2011, der Stadtratsbeschluss Nürnberg erfolgte am 23.02.2011.

Genehmigung des Zuschussgebers bzw. der Fördermittelbescheid erging mit Schreiben vom Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie vom 06.12.2010 mit Wirkung vom 30.11.2010 bis zum 31.10.2015.

§1
Mitglieder; Name

(1) Die Städte Nürnberg und Fürth schließen sich zu einer kommunalen Arbeitsgemeinschaft im Sinne des Art. 4 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994, zuletzt geändert durch §13 des Gesetzes vom 27. Juli 2009, zusammen.

An der Arbeitsgemeinschaft können sich weitere Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, ferner auch natürliche und juristische Personen des Privatrechts beteiligen.

(2) Die Arbeitsgemeinschaft trägt den Namen „*Business Support Center Nürnberg-Fürth*“ Eine Änderung der Namensgebung kann einvernehmlich vorgenommen werden.

(3) Für die Aufnahme weiterer Mitglieder ist ein einstimmiger Beschluss aller bisherigen Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft erforderlich.

§2

Ziel und Zweck der Zusammenarbeit

Ziel der Vereinbarung ist das partnerschaftliche Einrichten und Betreiben des BSC im Rahmen der fünfjährigen Förderung durch den Freistaat Bayern. Durch die Realisierung gemeindeübergreifender Gemeinschaftslösungen soll eine wirtschaftliche und zweckmäßige Durchführung dieses Vorhabens gewährleistet werden.

§3

Beschreibung des Projektes und Aufgaben

(1) Für die Investoren wird für drei Monate ein Büroraum kostenfrei zur Verfügung gestellt. Daran gekoppelt ist ein sogenanntes „Welcome Pack“, das dem Investor relevante Probleme der Firmengründung und Betriebsaufnahme abnimmt. Weiterhin sind die Begleitung des ausländischen Investors durch Behörden und Institutionen abgedeckt. Nach dieser dreimonatigen Phase entscheidet der Investor über seinen zukünftigen Standort.

(2) Die konkrete Beschreibung des Projektes, des Welcome Pack und der begleitenden Dienstleistungen sind im Anhang zu finden, der einen wesentlichen Teil der Kooperationsvereinbarung darstellt.

(3) Gemeinsame Aufgaben der Städte Nürnberg und Fürth sind:

- Fördermittelabruf bei der Regierung von Mittelfranken,
- Verausgabung der Fördermittel,
- Überwachung der Fördermittelverwendung,
- Erbringung von Eigenleistungen durch Sach- und Personalleistungen (30% der Gesamtkosten),
- fachliche und inhaltliche Ausgestaltung und Weiterentwicklung des Ansiedlungsangebotes (Büro und Welcome Pack),
- fachliche und qualitative Kontrolle des Bürostandortbetreibers mit Büros in Nürnberg und Fürth,
- Dokumentation der Ergebnisse und Bericht.

§4

Organe

Organe der Arbeitsgemeinschaft sind

(1) der Lenkungskreis,

(2) der Fachbeirat und

(3) die Geschäftsführung.

§5

Lenkungskreis

(1) Der Lenkungskreis besteht aus den Oberbürgermeistern der Mitgliedsstädte, vertreten durch die jeweiligen Wirtschaftsreferenten.

(2) Die Mitglieder des Lenkungskreises können ihre Funktion auf einen anderen Vertreter bzw. Bediensteten der Kommune übertragen.

(3) Die Mitglieder des Lenkungskreises sind ehrenamtlich tätig.

§ 6

Aufgaben des Lenkungskreises

(1) Der Lenkungskreis bestellt namens und im Auftrag der beiden Städte die Geschäftsführung.

(2) Der Lenkungskreis überwacht die Tätigkeit der Geschäftsführung.

(3) Er entscheidet insbesondere über folgende Sachverhalte:

- Abschluss von Verträgen mit Dritten ab einer Wertgrenze von 10.000 € mit der Maßgabe, dass die jeweils am Vertragsabschluss beteiligten Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft gesamtschuldnerisch haften,
- die Verwendung der verfügbaren Fördermittel,
- die Finanzierung einzelner Projekte (z.B. Werbemaßnahmen),
- die Feststellung des Wirtschafts- und Akquiseplans der Arbeitsgemeinschaft,
- die Festsetzung von Aufwandsentschädigungen.

§ 7

Vorsitz und Einberufung des Lenkungskreises

(1) Für jeweils ein Jahr hat eine der Städte – beginnend mit der Stadt Nürnberg – den Vorsitz des Lenkungskreises.

(2) Der Vorsitzende leitet die Sitzungen des Lenkungskreises und beruft sie jeweils schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung so oft ein, wie es der Geschäftsgang erfordert, mindestens jedoch einmal halbjährlich. Zwischen dem Zugang der Einladung und dem Sitzungstag müssen mindestens 14 Tage liegen. In eiligen Fällen kann der Vorsitzende in der Einladung unter ausdrücklichem Hinweis auf die Eilbedürftigkeit die Einladungsfrist abkürzen.

(3) Entscheidungen des Lenkungskreises werden im Einvernehmen getroffen.

§ 8

Fachbeirat

(1) Der Lenkungskreis kann einen Fachbeirat einsetzen.

(2) Mitglieder des Fachbeirats sind

- IHK Nürnberg für Mittelfranken (Geschäftsführung und relevante Ausschüsse),
- Invest in Bavaria, Arbeitsgruppe im Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie (Geschäftsführung),

(3) Der Lenkungskreis kann jederzeit weitere Institutionen einladen.

(4) Aufgaben des Fachbeirats sind u.a. die Einbringung von Ideen zur Verbesserung der operativen Abläufe sowie der Werbe- und Akquiseaktivitäten.

§ 9 Geschäftsführung

(1) Der Lenkungskreis bestellt die Geschäftsführung

(2) Die Aufgaben der Geschäftsführung umfassen insbesondere:

- Unterstützung der Kommunen bei Fördermittelabrufen und Projektdokumentation sowie Berichtspflichten gegenüber den Kommunen,
- Akquise- und Marketingsupport für Städte durch Teilnahme an Akquisitionsreisen ins Ausland sowie Durchführung von Informationsveranstaltungen im Inland (z.B. zu Messezeiten bei der MesseNürnberg),
- Abschließende Beauftragung der Erstellung der BSC-Homepage und deren Pflege,
- Kontinuierliche Ausgestaltung des „Welcome Package“ in Abstimmung mit möglichen Anbietern,
- Auswahl der am „Welcome Pack“ beteiligten Institutionen,
- Ausarbeitung des „Welcome Package“ und der Inhalte auf Basis der Vorgaben der kommunalen Vereinbarung,
- Abrechnung des „Welcome Package“ mit Anbietern,
- Abruf der Kontingente der Büroflächen bei Anbietern,
- Betreuung der angesiedelten ausländischen Investoren in der Immobilie im Rahmen einer laufenden Aktivität und
- Betreuung der angesiedelten ausländischen Investoren im Rahmen von einzelfallbezogenen Aktivitäten.

(3) Die Geschäftsführung schließt Verträge namens und im Auftrage der Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft im Rahmen der ihr erteilten Vollmachten.

(4) Die Vergütung der Geschäftsführung erfolgt im Rahmen der Fördermittelzuteilung.

(5) Sitz der Geschäftsführung ist der Standort des Business Support Centers in der Fürther Straße 27, 90427 Nürnberg.

(6) Die Rechnungsprüfung erfolgt im Zusammenhang mit der Erstellung des Verwendungsnachweises.

§10 Finanzierung des BSC

(1) Basis der Finanzierung ist der Zuwendungsbescheid vom 06.12.2010 vom Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft, Verkehr, Infrastruktur und Technologie mit der Nummer 1344/68664/1/10. Dieser legt den Bewilligungszeitraum vom 30.11.2010 bis 31.10.2015 fest.

(2) Die Fördermittel des Freistaates betragen 1.000.000 €.

(3) Die Gesamtkosten des Projektes betragen 1.429.659,36 €.

(4) Die Beiträge der Städte Nürnberg und Fürth erfolgen in Eigenleistungen als Sach- und Personalleistungen auf Basis von 30% der Gesamtkosten.

§ 11
Dauer der Arbeitsgemeinschaft

Die Arbeitsgemeinschaft wird in Abstimmung mit dem bewilligten Förderzeitraum für die Dauer vom 30.11.2010 bis zum 30.10.2015 geschaffen.

§12
Schriftform

Änderungen dieser Vereinbarung sind nur im Einvernehmen aller Mitglieder möglich und bedürfen der Schriftform.

§13
Salvatorische Klausel

Sollte einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht berührt.

Die Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft werden vielmehr zusammenwirken, um an die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung eine wirksame und durchführbare Regelung zu setzen, welche geeignet ist, den mit der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung beabsichtigten Erfolg zu erreichen.

Vorstehendes gilt entsprechend für den Fall, dass sich die Vereinbarung als lückenhaft erweisen sollte.

§14
Inkrafttreten

Diese Vereinbarung wird wirksam, sobald sie von allen Vertragspartnern beschlossen und unterzeichnet wurde.

Nürnberg / Fürth am 21.03.2011



Dr. Roland Fleck
Berufsm. Stadtrat und Wirtschaftsreferent
Stadt Nürnberg



Horst Müller
Berufsm. Stadtrat und Wirtschaftsreferent
Stadt Fürth

Anlage: Projektbeschreibung als wesentlicher Bestandteil der Vereinbarung

Business Support Center Nürnberg / Fürth (BSC)

Wesentliche Anlage zur interkommunalen Kooperationsvereinbarung

Präambel

Diese Projektbeschreibung stellt eine wesentliche Anlage zur Kooperationsvereinbarung zum Business Support Center Nürnberg / Fürth dar.

Hierin werden vertieft die Inhalte des Projektes und die Abläufe und Prozesse der Kooperationsaktivitäten beschrieben.

Basis des Projektes ist das „Strukturprogramm Nürnberg-Fürth“, das von der bayerischen Staatsregierung in Höhe von 105 Millionen Euro plus weiteren 10 Millionen Euro für Härtefälle auf dem Arbeitsmarkt auf den Weg gebracht worden ist.

I. Bezeichnung des Projektes

Das Projekt trägt den Namen „Business Support Center Nürnberg / Fürth“, oder kurz: BSC. Damit wird zum Ausdruck gebracht, dass diese Initiative von beiden Städten getragen und durchgeführt wird.

II. Ziel des Projektes

Ziel dieses Projektes ist es, das von der Quelle-Insolvenz betroffene Städte-Tandem Nürnberg-Fürth für ausländische Unternehmen und Investoren noch attraktiver zu machen und es ausländischen Unternehmen zu erleichtern, in der Region Fuß zu fassen und damit Arbeitsplätze zu schaffen.

III. Projektpartner

Formale Projektpartner sind die beiden Städte Nürnberg und Fürth.

IV. Finanzierung des Projektes

Für den oben beschriebenen Sachverhalt stellt der Freistaat Bayern bis zu 1 Million Euro in Ko-Finanzierung zur Verfügung. Die Städte Nürnberg und Fürth erbringen zur Gesamtprojektsumme Eigenanteile in Höhe von maximal 30% in Sach- und Personalleistungen (Zuwendungsbescheid Nr. 13 44/686 64/1/10 vom 06.12.2010).

Die Stadt Nürnberg / Wirtschaftsreferat ist Fördergeldempfänger und verwaltet die Mittel in Abstimmung mit der Stadt Fürth.

Die Fördermittel des Freistaates aus dem benannten Strukturprogramm sind auf fünf Jahre beschränkt (vom 30.11.2010 bis 31.10.2015), danach soll sich diese Einrichtung – als eigenes Unternehmen – selbst tragen können und fortgeführt werden.

Gesucht wird zunächst ein Bürostandort in Nürnberg, eine spätere Erweiterung in die Stadt Fürth ist vorgesehen.

V. Adressat des Projektes

Dieses Angebot richtet sich an ausländische Unternehmen, die zu Zwecken der Einrichtung einer Niederlassung mit einem Rechtskörper gegründet wird.

Nicht ausgeschlossen werden sollen aber auch Unternehmen, die den BSC-Standort im Sinne einer Markterkundung wählen und die kostenfreie Chance nutzen, sich über den Wirtschaftsraum Bayern / Deutschland / Europa zu informieren. Diese Alternative steht aber nicht im Zentrum.

Im Fokus sollen insbesondere ausländische Unternehmen aus dem Nicht-EU-Raum stehen (z.B. Nord- und Südamerika, Südostasien, Russland oder die Türkei). Für ausländische Investoren aus der europäischen Wirtschaftsgeographie steht der städtische „Einheitliche Ansprechpartner“ zur Verfügung.

Die ausländischen Investoren müssen den Projektpartnern vor Gewährung der Nutzung der BSC-Produkte einen Businessplan vorlegen, der Auskunft über die intendierten unternehmerischen Interessen und Aktivitäten gewährt.

VI. Gewinnung ausländischer Unternehmen („Akquisestrategie“)

Es gibt folgende Akquisevarianten, ausländische Unternehmer anzusprechen und für die Nutzung des BSC einzuwerben: Ausländische Unternehmen werden angesprochen über die

- Führungspersonlichkeiten der Repräsentanzen von Invest-in-Bavaria im Ausland, und
- Führungspersonlichkeiten von Invest-in-Bavaria im StM WIVT, z.B. auch
- durch Empfang von ausländischen Delegationen oder einzelnen Unternehmerrepräsentanten;
- durch Delegationsreisen der Städte Nürnberg und Fürth, der IHK Nürnberg für Mittelfranken und des StM WIVT ins Ausland,
- durch Aktivitäten der NürnbergMesse mit ihren Institutionen im Inland (z.B. sog. „Business Breakfast“ oder nationenspezifische Informationsveranstaltungen während Messen und Kongressen) und
- durch Ansprache bei Messen und Kongressen der NürnbergMesse durch deren Auslandsorganisationen im Ausland;
- durch auslandsorientierte Aktivitäten der IHK Nürnberg für Mittelfranken;
- Akquise über Internet und Print-Aktivitäten (in Richtung Ausland);
- über Multiplikatoren (international tätige Unternehmen z.B. aus dem Sektor Rechts- und Wirtschaftsprüfung mit ihren Niederlassungsnetzwerken weltweit).

VII. Beschreibung und Kernprodukte des BSC („Geschäftsmodell“)

a. Büroraum

Kernangebot des BSC ist, dass der ausländische Investor drei Monate den Büroraum und den zusätzlich integrierten Büroservice kostenfrei – in einem zeitlich definierten Anlaufzeitraum – nutzen kann.

b. Büroraumkontingent

Über die Projektmittel finanziert, soll das BSC ein Bürokontingent vorhalten, das bei Nutzungsbedarf für einen ausländischen Investor abgerufen werden kann.

Das Bürokontingent soll bis zu fünf Büros (zur Nutzung für maximal bis drei Personen) mit Netzwerkanschluss und Festnetztelefonie umfassen. Zu Beginn der Projektumsetzung sind drei Büros vorgesehen.

Im Bürokontingent – und im Preis dafür – enthalten ist die Nutzung von Besprechungsräumlichkeiten und die Benutzung von Küche, WCs, Kopierräumen und sonstigen Sozialraumbereichen.

Aus den Fördermitteln abgedeckt sein sollen auch die Nebenkosten des Büros. Der ausländische Unternehmer trägt nur die darüberhinaus gehenden Kosten, wie z.B. Kommunikationskosten im Daten- und Sprachbereich, Kopien (wenn z.B. eine definierte Menge überschritten wird).

Die kommunale Kooperation investiert nicht selbst in ein Büro: Es ist nicht geplant, dass von einem Vermieter eine Etage Büros abgemietet wird und dort eigenes Personal zur Betreuung eingestellt wird. Stattdessen wird in „Flexibilität“ bei einem vorhandenen Anbieter investiert.

Die Büroräume, die nicht durch die Projektteilnehmer abgerufen bzw. reserviert werden, können durch den Anbieter der Flächen auch im eigenen Unternehmen genutzt werden, sollen dann aber für den dreimonatigen Zeitraum zur Verfügung stehen.

Nach Ablauf der dreimonatigen Frist können die Räume kostenpflichtig durch den ausländischen Investor übernommen werden. Alternativ – siehe im „Welcome Pack“ – gibt es Beratungsdienstleistungen zur Suche nach einem neuen Bürostandort in Nürnberg oder Fürth.

c. Umfang des Büroservice

Der Büroservice umfasst ein Gemeinschaftssekretariat für das BSC als telefonische und persönliche Anlaufstelle für die Kunden des ausländischen Investors (z.B. Telefonvermittlung, Postverteilung, Reservierung und Ausstattung von Besprechungsräumlichkeiten).

Der Büroservice – als infrastrukturelle Komponente – wird die Stellung des Kommunikationsnetzwerks ebenso beinhalten wie – als personelle Komponente – ein mehrsprachiges Sekretariat als Gateway zu den regulären Geschäftszeiten.

Nicht abgedeckt sind Tätigkeiten wie Erstellen von Korrespondenz, Kopierarbeiten, Recherchen, Terminplanungen, etc., d.h. diese Leistungen würden dem ausländischen Investor durch den Büroflächenvermieter in Rechnung gestellt.

d. Lage des Bürokontingentes

Die Büros werden zentral erreichbar sein (mit PKW und / oder öffentlichen Verkehrsmitteln), in der Nähe ein hochklassiges Hotel aufweisen und mit einem ansprechenden und modernen Ambiente den Wirtschaftsstandort positiv repräsentieren. Parkmöglichkeiten für Kunden des ausländischen Investors müssen vorhanden sein.

VIII. Sonderservices für ausländische Investoren – Das „Welcome Pack“

Neben der freien Büromiete für drei Monate steht den ausländischen Investoren in dieser Zeit die Nutzung eines „Welcome Pack“ zur Verfügung.

Der ausländische Investor erhält damit die Möglichkeit, den Start seiner Investitionsaktivität mittels vielfältiger Unterstützung abzusichern und das Investitionsrisiko deutlich zu reduzieren.

a. Bestandteile des „Welcome Pack“

Bestandteile – für deren Nutzung Finanzmittel im Budget des Projektes explizit vorgesehen wurden – sind:

- Aufenthaltsrechtliche Beratung durch Fachanwälte für Ausländerrecht (z.B. zu persönlichen Aufenthaltsfragen sowie von Kollegen, Nachzug vom Familienmitgliedern, Businessvisa, etc.),
- Arbeitsamtsberatung zur Klärung von arbeitsrechtlich relevanten Sachverhalten (z.B. im Falle einer Einstellung von Personal, Betriebsnummernvergabe), ggf. mit Krankenkassenberatung (z.B. gesetzlich oder privat),
- steuerliche Beratung zur Abwägung von Firmenrechtsform und Veranlagung im In- oder Ausland,
- rechtliche Beratung bei Firmengründung und Vertragsgestaltungen im Rahmen der Firmengründung,
- Wirtschaftsprüferberatung hinsichtlich deutscher und ausländischer Normen sowie Unterstützung im Umgang mit Steuer- und Finanzierungsinstitutionen sowie zur Einrichtung eines Buchhaltungssystems,
- Finanzberatung zur Klärung von Krediten und Transfers vom Mitteln,
- Gewerbeimmobilien und Wohnimmobilienberatung für eine spätere Weiterführung der Firma außerhalb des BSC sowie lebenswerte Wohnumgebung in Nürnberg oder Fürth,
- Übersetzungsservice im Rahmen der Firmengründung,
- notarielle Unterstützung bei Firmengründung sowie
- Fördermittelberatung bei weiteren Investitionen.

b. Inhalt und Abrechnung des „Welcome Pack“

Diese Serviceleistungen sollen sich ausschließlich auf den Zeitraum der Bürokontingentnutzung im Rahmen der freien drei Monate beziehen.

Es handelt sich um unterstützende Beratungsleistungen zur Gründung eines Unternehmens und zum Start eines unternehmerischen Engagements.

Die einzelnen Anlaufstellen (u.a. die Anwälte) halten ein Beratungsvolumen in „Zeiteinheiten“ vor. Nach Verbrauch des Zeitkontingentes wird die Nutzung weiterer Leistungen dort kostenpflichtig.

Öffentlich-rechtliche Gebühren im Rahmen der Firmengründung sind nicht enthalten (Beurkundungskosten, Eintragungskosten).

c. Weitere Leistungen im „Welcome Pack“

Abgerundet wird das Angebot durch z.B. ÖPNV-Zeittickets (zur Sicherung von Mobilität) und Konzertabonnements (zur Integration in die örtliche Community) oder Sportevent-Abonnements (als get-together mit Firmen).

IX. Träger des Projektes

Träger des BSC ist eine kommunale Kooperation im Rahmen einer Verwaltungsvereinbarung zwischen den Städten Nürnberg und Fürth mit einem externen Geschäftsführer. Beratend und in die Projektabläufe integriert wird u.a. die IHK Nürnberg für Mittelfranken.

X. Verwaltungsvereinbarung

Die Verwaltungsvereinbarung zwischen den Städten Nürnberg und Fürth muss es ermöglichen,

- projektbezogen einen Geschäftsführer einzustellen und
- Mietverträge mit dem Büroflächenanbieter zu schließen.

Die inhaltliche Ausgestaltung der Verwaltungsvereinbarung wird im Rahmen der städtischen Gremien beschlossen und bildet die formale Grundlage für die Arbeit es BSC-Projektes.

XI. Projektlenkung

Es gibt zwei interne Gremien, die das Projekt steuern:

- Im Lenkungskreis – für strategische Fragen und Rahmendefinitionen – sind die beiden Wirtschaftsreferenten – als Vertreter der Oberbürgermeister – das sich regelmäßig abstimmende Entscheidungsgremium. Jour-fixes sind regelmäßig vorzusehen (z.B. als ein bilateraler Sonderpunkt der regelmäßigen WKS – Wirtschaftsreferentenkonferenz).
- Es kann vorgesehen werden, dass sich die Projektträger einen fachlichen Beirat geben, der über die Aktivitäten des BSC informiert wird und Ratschläge zur kontinuierlichen Verbesserung der Abläufe und Angebote gibt.

XII. Geschäftsführer

Der Geschäftsführer agiert als Mittler zwischen der Förderinstitution und den ausländischen Investoren sowie zu den Kommunen und der IHK Nürnberg für Mittelfranken.

Eine Vollzeit- oder Teilzeitposition ist möglich, langjährige internationale Business-Erfahrung, Sprachkompetenz und kulturelle Empathie sind zentrale Voraussetzungen.

Der Geschäftsführer wird über die kommunale Vereinbarung im Rahmen z.B. eines Beratervertrages eingestellt und im Rahmen der Fördermittel vergütet. Die Vergütung erfolgt pauschal mit Ansatz von Reisekosten und Spesen über einen definierten Zeitraum.

Die Aufgaben des Geschäftsführers umfassen:

- Unterstützung der Kommunen bei Fördermittelabrufen und Projektdokumentation sowie Berichtspflicht gegenüber den Kommunen,
- Akquise- und Marketingsupport für Städte durch Teilnahme an Akquisitionsreisen ins Ausland sowie Durchführung von Informationsveranstaltungen im Inland (z.B. zu Messezeiten bei der MesseNürnberg),

- Abschließende Beauftragung der Erstellung der BSC-Homepage und deren Pflege,
- Kontinuierliche Ausgestaltung des „Welcome Package“ in Abstimmung mit möglichen Anbietern,
- Auswahl der am „Welcome Pack“ beteiligten Institutionen,
- Ausarbeitung des „Welcome Package“ und der Inhalte auf Basis der Vorgaben der kommunalen Vereinbarung,
- Abrechnung des „Welcome Package“ mit Anbietern,
- Abruf der Kontingente externer Büroflächen bei Anbietern,
- Betreuung der angesiedelten ausländischen Investoren in der Immobilie im Rahmen einer laufenden Aktivität und
- Betreuung der angesiedelten ausländischen Investoren im Rahmen von einzelfallbezogenen Aktivitäten.

XIII. Weitere Klärungen zur Realisierung

Als Instrument, im Rahmen der Projektabwicklung Entscheidungen zu treffen bzw. ablauf- und inhaltsbezogene Festlegungen zu fixieren, steht das Instrument des interkommunalen Aktenvermerks zur Verfügung. Mit diesem Instrument werden bisher noch nicht erfasste bzw. vorhersehbare Sachverhalte generell oder spezifisch geklärt.